

## Prüfungsvermerk zur aussagekräftigen Zusammenfassung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

Grundlage der hier vorgelegten aussagekräftige Zusammenfassung der Jahresrechnung ist die vom Vorstand in der Sitzung vom 24.04.2025 festgestellte Haushaltsrechnung und des kassenmäßigen Abschlusses mit den für den Jahresrechnung erforderlichen Unterlagen, die von uns geprüft wurde. Der Vorstand hat unseren Prüfungsbericht in ausreichender Form behandelt.  
Zur aussagekräftigen Zusammenfassung der Jahresrechnung wird von uns folgender Prüfungsvermerk abgegeben (§ 28 Abs. 6 FO-HPL/S):

### 1. Feststellung des Haushaltsergebnisses

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2024 des KJR/SJR/BezJR schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.073.447,36 EUR.

Das Ergebnis ist ausgeglichen.

Es ergibt sich ein  Überschuß  Fehlbetrag in Höhe von            **EUR.**

Die Richtigkeit des Ergebnisses wird bescheinigt.

### 2. Beachtung des Haushalts

Der beschlossene Haushaltsplan wurde beachtet. Soweit es zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben gekommen ist, waren diese notwendig. Sie sind durch Mehreinnahmen oder Einsparungen finanziert, der Vorstand hat die über- und außerplanmäßigen Ausgaben beschlossen.

Der Haushalt in Eckwerten wurde einschließlich der Zielsetzungen umgesetzt. Der Vorstand hat seinerseits die Umsetzung bestätigt, so dass die Übernahme von Budgetüberschüssen und Budgetfehlbeträgen in das Folgejahr zulässig war. Ferner wird bestätigt, dass Budgetüberschüsse/Fehlbeträge nur einmalig in das Folgejahr übernommen wurden. Die Erläuterungen des Vorstands über signifikante Abweichungen vom Haushalt in Eckwerten liegen vor.

### 3. Rücklagen- und Schulden, Vermögensnachweis

Die Rücklagen sind der Höhe nach begründet, der Schuldennachweis ist korrekt, für das Sachvermögen wird ein ordnungsgemäßer Nachweis geführt.

Der Vollversammlung wird empfohlen, die Jahresrechnung 2024 festzustellen.

Garmisch-Partenkirchen, den 30.04.2025

Name/n der gewählten Rechnungsprüfer/innen

Melanie Heudecker

Markus Kölling

